

## Beglaubigte Abschrift

1 T 100/14  
436 C 602/14  
Amtsgericht Dortmund



## Landgericht Dortmund

### Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

der Frau [REDACTED] Dortmund,  
Beklagten und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:                      Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstr.  
20, 44135 Dortmund,

g e g e n

1. Frau [REDACTED] Herne,
  2. Herrn [REDACTED] Herne,
- Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Reitz & Pins, Wilhelmstraße  
2, 44649 Herne,

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund  
am 05.12.2014  
durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter

#### **beschlossen :**

Auf die Beschwerde der Beklagten vom 22.05.2014 wird der Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 13.05.2014 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht Dortmund zurückverwiesen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 729 € festgesetzt.

#### **Gründe:**

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Eine Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 S. 3 ZPO ist im vorliegenden Fall nicht geboten. Soweit das Amtsgericht bei seinen Erwägungen davon ausgeht, dass die "Klage" erst am 24.01.2014 anhängig und erst nach dem Zeitpunkt der Erbschaftsausschlagung durch die Beklagte (29.01.2014) rechtshängig geworden ist, ist dies nicht zutreffend. Die Rechtshängigkeit ist vorliegend nicht erst durch die Zustellung der Anspruchsbegründung an die Beklagte, sondern gemäß § 696 Abs. 3 S. 1 ZPO bereits mit Zustellung des Mahnbescheides an die Beklagte am 28.11.2013, spätestens aber mit Abgabe des Verfahrens am 13.01.2014 eingetreten. Mithin war das streitige Verfahren im Zeitpunkt der Ausschlagung der Erbschaft durch die Beklagte bereits rechtshängig. Nach erfolgter Klagerücknahme der Kläger hat nunmehr eine Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO zu erfolgen.

Im Rahmen dieser Entscheidung wird das Amtsgericht zu berücksichtigen haben, dass die Beklagte aufgrund der ex-tunc-Wirkung des § 1953 Abs. 1 BGB zu keinem Zeitpunkt Erbin des streitgegenständlichen Nachlasses geworden ist. Durch die Ausschlagung war die Beklagte von Anfang an Nichterbin (vgl. Palandt, 72. Aufl., § 1953 Rn. 1). Ebenso fehlte der Beklagten bis zum Zeitpunkt der Ausschlagung gemäß § 1958 BGB die Prozessführungsbefugnis (Passivlegitimation), was von Amts wegen zu beachten ist (vgl. Palandt, 72. Aufl., § 1958 Rn. 1).

Gemäß § 572 Abs. 3 ZPO wird die Sache zur Entscheidung über den Kostenantrag zurückverwiesen, damit das Amtsgericht in eigener Verantwortung erstmals in der Sache entscheiden kann. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens bemisst sich nach dem Kosteninteresse in der Hauptsache.



als Einzelrichter